

## Textgegenüberstellung

	Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung
	<b>Änderung des Tierversuchsgesetzes 2012</b>		
	<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Inhaltsverzeichnis</b>
§	<b>Gegenstand / Bezeichnung</b>	§	<b>Gegenstand / Bezeichnung</b>
	<b>1. Abschnitt</b>		<b>1. Abschnitt</b>
	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
...		...	
	<b>2. Abschnitt</b>		<b>2. Abschnitt</b>
	<b>Besondere Vorschriften für bestimmte Tierarten</b>		<b>Besondere Vorschriften für bestimmte Tierarten</b>
...		...	
	<b>7. Abschnitt</b>		<b>7. Abschnitt</b>
	<b>Schlussbestimmungen</b>		<b>Schlussbestimmungen</b>
...		...	
§ 44	<b>Inkrafttreten</b>	§ 44	<b>In- und Außerkrafttreten</b>
...		...	
	1. Abschnitt		<b>1. Abschnitt</b>
	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
	<b>Gegenstand</b>		<b>Gegenstand</b>
	§ 1. ...		§ 1. ...
	<b>Begriffsbestimmungen</b>		<b>Begriffsbestimmungen</b>
	§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:		§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:
...		...	
	7. „gefährdete Tierarten“: Tierarten gemäß Anhang A der Verordnung ...		7. „gefährdete Tierarten“: Tierarten gemäß Anhang A der Verordnung ...
			7a. „sich selbst erhaltende Kolonie“: eine Kolonie, in der Tiere nur innerhalb der Kolonie gezüchtet oder von anderen Kolonien bezogen, nicht aber in freier Wildbahn eingefangen werden und in der die Tiere in einer Weise gehalten werden, durch die sichergestellt wird, dass sie an Menschen gewöhnt sind.

### Geltende Fassung

8. „zuständige Behörde“: ...
9. „LD-50“: jene Dosis einer Chemikalie ...

...

### 3. Abschnitt

#### Anforderungen an Züchter, Lieferanten und Verwender

##### Genehmigung von Züchtern, Lieferanten und Verwendern

§ 16. ...

##### Tierärztliche Betreuung

§ 20. (1) Züchter, Lieferanten und Verwender haben

1. eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Fachkenntnissen im Bereich der Versuchstiermedizin oder
2. eine angemessen qualifizierte Spezialistin oder einen angemessen qualifizierten Spezialisten

zu benennen, die oder der beratende Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wohlergehen und der Behandlung der Tiere wahrnimmt.

...

##### Tierschutzgremium

§ 21. ...

##### Aufzeichnungen zu den Tieren

§ 22. (1) ...

(4) Die zuständigen Behörden haben die Daten gemäß Abs. 3 über das vorangegangene Kalenderjahr an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Veröffentlichung in Form einer gemeinsamen Statistik im Internet ohne Personenbezug zu übermitteln. Diese Veröffentlichung hat bis zum **30. Juni** zu erfolgen.

...

### Vorgeschlagene Fassung

8. „zuständige Behörde“: ...
9. „LD-50“: jene Dosis einer Chemikalie ...

**10. „zur Entkräftung führender klinischer Zustand“: eine Verminderung in der normalen physischen oder psychologischen Funktionsfähigkeit eines Menschen.**

...

### 3. Abschnitt

#### Anforderungen an Züchter, Lieferanten und Verwender

##### Genehmigung von Züchtern, Lieferanten und Verwendern

§ 16. ...

##### Tierärztliche Betreuung

§ 20. (1) Züchter, Lieferanten und Verwender haben

1. eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Fachkenntnissen im Bereich der Versuchstiermedizin oder
2. **falls dies geeigneter ist,** eine angemessen qualifizierte Spezialistin oder einen angemessen qualifizierten Spezialisten

zu benennen, die oder der beratende Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wohlergehen und der Behandlung der Tiere wahrnimmt.

...

##### Tierschutzgremium

§ 21. ...

##### Aufzeichnungen zu den Tieren

§ 22. (1) ...

(4) Die zuständigen Behörden haben die Daten gemäß Abs. 3 über das vorangegangene Kalenderjahr an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Veröffentlichung in Form einer gemeinsamen Statistik im Internet ohne Personenbezug **elektronisch** zu übermitteln. Diese Veröffentlichung hat bis zum **10. November** zu erfolgen.

...

### Geltende Fassung

#### 4. Abschnitt Anforderungen an Projekte

##### Genehmigung von Projekten

§ 26. (1) Projekte dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde durchgeführt werden.

...

(8) Genehmigungen, die Ausnahmen vom Verbot des § 4 Z 8 gewähren, sind:

1. unter der Bedingung zu erteilen, dass die entsprechenden Projekte erst nach einer Entscheidung gemäß Art. 55 Abs. 4, Unterabsatz 2, lit. a der Tierversuchs-Richtlinie begonnen werden dürfen, sowie
2. zusammen mit einer ausführlichen Begründung für die Entscheidung der zuständigen Behörden im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen unverzüglich der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Zweck gemäß § 37 Abs. 3 zu übermitteln.

...

##### Genehmigung von Projektleiterinnen und Projektleitern

§ 27. (1) Personen, die Tätigkeiten gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 ausüben („Projektleiterinnen oder Projektleiter“), müssen:

1. für Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren über **ausreichende** Spezialkenntnisse sowie eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf dem Gebiet der Veterinär-, der Humanmedizin, der Pharmazie oder der Biologie oder eine abgeschlossene Ausbildung auf einem der in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 Z 4 genannten oder gleichwertigen Gebiet oder
2. für sonstige Tierversuche über
  - a) die Voraussetzungen der Z 1 oder
  - b) **ausreichende** Spezialkenntnisse sowie eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf dem Gebiet einer sonstigen naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder einer Studienrichtung

### Vorgeschlagene Fassung

#### 4. Abschnitt Anforderungen an Projekte

##### Genehmigung von Projekten

§ 26. (1) Projekte dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde durchgeführt werden.

...

(8) Genehmigungen, die Ausnahmen vom Verbot des § 4 Z 8 gewähren, sind:

1. unter der Bedingung zu erteilen, dass die entsprechenden Projekte erst nach einer Entscheidung gemäß Art. 55 Abs. 4, Unterabsatz 2, lit. a der Tierversuchs-Richtlinie begonnen werden dürfen, sowie
2. zusammen mit einer ausführlichen Begründung für die Entscheidung der zuständigen Behörden im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen unverzüglich der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Zweck gemäß § 37 Abs. **3 elektronisch** zu übermitteln.

...

##### Genehmigung von Projektleiterinnen und Projektleitern

§ 27. (1) Personen, die Tätigkeiten gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 ausüben („Projektleiterinnen oder Projektleiter“), müssen:

1. für Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren über **artspezifische** Spezialkenntnisse sowie eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf dem Gebiet der Veterinär-, der Humanmedizin, der Pharmazie oder der Biologie oder eine abgeschlossene Ausbildung auf einem der in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 Z 4 genannten oder gleichwertigen Gebiet oder
2. für sonstige Tierversuche über
  - a) die Voraussetzungen der Z 1 oder
  - b) **artspezifische** Spezialkenntnisse sowie eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf dem Gebiet einer sonstigen naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder einer Studienrichtung

**Geltende Fassung**

der Bodenkultur oder auf einem der in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 Z 4 genannten oder gleichwertigen Gebiet einer sonstigen naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur

verfügen.

...

**Projektbeurteilung**

§ 29. (1) ...

(2) Die Projektbeurteilung hat insbesondere zu umfassen:

1. eine Beurteilung der Projektziele, ...
2. eine Bewertung des Projekts ...
3. eine Bewertung und Zuordnung der Einstufung des Schweregrads der Tierversuche,
4. eine Schaden-Nutzen-Analyse des Projekts ...
5. eine Bewertung jeder der in **den §§ 6 Abs. 1 Z 5, 7 Abs. 4 Z 2, 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 Z 4, 12 Abs. 1 Z 2, 13 Abs. 1 Z 2, 14 Abs. 1 Z 2, 14 Abs. 3 oder 15 Abs. 2** genannten Begründungen sowie
6. eine Entscheidung darüber, ob und wann das Projekt rückblickend bewertet (§ 30) werden soll.

...

**Information der Öffentlichkeit und Dokumentation**

§ 31. (1) Die zuständigen Behörden haben nichttechnische Projektzusammenfassungen von genehmigten Projekten sowie deren Aktualisierungen **unter der gemäß § 43 Abs. 1 Z 7 festgelegten Internetadresse zu veröffentlichen.** Dabei ist der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums sowie vertraulicher Informationen, zu beachten. Nichttechnische Projektzusammenfassungen dürfen keine personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO), enthalten.

**Vorgeschlagene Fassung**

der Bodenkultur oder auf einem der in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 Z 4 genannten oder gleichwertigen Gebiet einer sonstigen naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur

verfügen.

...

**Projektbeurteilung**

§ 29. (1) ...

(2) Die Projektbeurteilung hat insbesondere zu umfassen:

1. eine Beurteilung der Projektziele, ...
2. eine Bewertung des Projekts ...
3. eine Bewertung und Zuordnung der Einstufung des Schweregrads der Tierversuche,
4. eine Schaden-Nutzen-Analyse des Projekts ...
5. eine Bewertung jeder der in § 6 Abs. 1 Z 5, § 7 Abs. 4 Z 2, § 8 Abs. 3, § 9, § 12 Abs. 1 Z 2, § 13 Abs. 1 Z 2, § 14 Abs. 1 Z 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder § 25 Abs. 2 genannten Begründungen sowie
6. eine Entscheidung darüber, ob und wann das Projekt rückblickend bewertet (§ 30) werden soll.

...

**Information der Öffentlichkeit und Dokumentation**

§ 31. (1) Die zuständigen Behörden haben nichttechnische Projektzusammenfassungen von genehmigten Projekten sowie deren Aktualisierungen **innerhalb von sechs Wochen nach Genehmigung der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Weiterleitung an die Europäische Kommission elektronisch zu übermitteln. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die nichttechnischen Projektzusammenfassungen samt etwaiger Aktualisierungen spätestens sechs Monate nach Genehmigung der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung elektronisch zu übermitteln.** Dabei ist der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums sowie vertraulicher Informationen, zu beachten. Nichttechnische Projektzusammenfassungen **und deren Aktualisierungen** dürfen keine

**Geltende Fassung**

(2) Nichttechnische Projektzusammenfassungen haben zu enthalten:

1. Informationen über die Projektziele, einschließlich des zu erwartenden Schadens und Nutzens sowie der Zahl und Art der zu verwendenden Tiere,
2. den Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen von Vermeidung, Verminderung und Verbesserung sowie
3. den Hinweis, ob ein Projekt einer rückblickenden Bewertung (§ 30) unterliegt und innerhalb welcher Frist diese vorgenommen wird.

...

**6. Abschnitt****Organisation und Zusammenarbeit im Bereich des Tierversuchswesens**

Tierversuchskommission des Bundes

§ 35. ...

**Vorgeschlagene Fassung**

personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO), enthalten.

*(1a) Nichttechnische Projektzusammenfassungen von Projekten, die einer rückblickenden Bewertung (§ 30) unterliegen, sind anhand von deren Ergebnissen zu aktualisieren. Die zuständigen Behörden haben die aktualisierten nichttechnischen Projektzusammenfassungen von Projekten, die einer rückblickenden Bewertung (§ 30) unterliegen, innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der rückblickenden Bewertung der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Weiterleitung an die Europäische Kommission elektronisch zu übermitteln. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die aktualisierten nichttechnischen Projektzusammenfassungen von Projekten, die einer rückblickenden Bewertung (§ 30) unterliegen, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der rückblickenden Bewertung der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung zu übermitteln.*

(2) Nichttechnische Projektzusammenfassungen sowie deren Aktualisierungen haben die Daten zu enthalten, die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 Z 7 angeführt sind.

...

**6. Abschnitt****Organisation und Zusammenarbeit im Bereich des Tierversuchswesens**

Tierversuchskommission des Bundes

§ 35. ...

### Geltende Fassung

#### Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

§ 37. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat der Europäischen Kommission bis zum 10. November 2018 und danach alle fünf Jahre Informationen über die Durchführung der Tierversuchs-Richtlinie und insbesondere deren Art. 10 Abs. 1, 26, 28, 34, 38, 39, 43 und 46 zu übermitteln.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Daten gemäß § 22 Abs. 3 bis zum 10. November 2015 und danach jedes Jahr der Europäischen Kommission zu übermitteln.

(3) ...

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat der Europäischen Kommission jedes Jahr ausführliche Informationen über die gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 gewährten Ausnahmen von den in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 angeführten Tötungsmethoden zu übermitteln.

...

### 7. Abschnitt Schlussbestimmungen

#### Strafbestimmungen

§ 39. (1) ...

#### Umsetzungshinweis

§ 41. Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABl. Nr. L 276 vom 20.10.2010 S. 33 in österreichisches Recht umgesetzt.

### Vorgeschlagene Fassung

#### Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

§ 37. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat der Europäischen Kommission bis zum 10. November 2018 und danach alle fünf Jahre Informationen über die Durchführung der Tierversuchs-Richtlinie und insbesondere deren Art. 10 Abs. 1, 26, 28, 34, 38, 39, 43 und 46 **elektronisch** zu übermitteln.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Daten gemäß § 22 Abs. 3 bis zum 10. November 2015 und danach jedes Jahr der Europäischen Kommission **elektronisch und im Format gemäß § 43 Abs. 1 Z 8** zu übermitteln.

(3) ...

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat der Europäischen Kommission jedes Jahr ausführliche Informationen über die gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 gewährten Ausnahmen von den in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 angeführten Tötungsmethoden **elektronisch** zu übermitteln.

...

### 7. Abschnitt Schlussbestimmungen

#### Strafbestimmungen

§ 39. (1) ...

#### Umsetzungshinweis

§ 41. Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABl. Nr. L 276 vom 20.10.2010 S. 33, **in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates,**

**Geltende Fassung**

...

**Verordnungsermächtigungen**

§ 43. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat in Umsetzung der Tierversuchs-Richtlinie sowie nach Anhörung der Tierversuchskommission des Bundes mit Verordnung

...

7. **die Internetadresse, an der die** nichttechnischen Projektzusammenfassungen gemäß § 31 **Abs. 1** zu veröffentlichen sind, sowie

8. Umfang und Inhalt der **gemäß §§ 22 Abs. 3 und 37** zu übermittelnden Daten

zu erlassen. Hinsichtlich der Z 1 bis 4 ist das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz herzustellen.

...

**Inkrafttreten**

§ 44. (1) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

**ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019, S. 115**, in österreichisches Recht umgesetzt.

...

**Verordnungsermächtigungen**

§ 43. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat in Umsetzung der Tierversuchs-Richtlinie sowie nach Anhörung der Tierversuchskommission des Bundes mit Verordnung

...

7. **Inhalt von** nichttechnischen Projektzusammenfassungen **und deren Aktualisierungen** gemäß § 31 **und die Internetadresse, an der diese** zu veröffentlichen sind, sowie

8. Umfang und Inhalt der **nach diesem Bundesgesetz** zu übermittelnden Daten

zu erlassen. Hinsichtlich der Z 1 bis 4 ist das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz herzustellen.

...

**In- und Außerkrafttreten**

§ 44. (1) ...

**(5) § 31 Abs. 1 und 1a in der Fassung der Tierversuchsnovelle 2019, BGBl. I Nr. 20xx, und § 43 Abs. 1 Z 7 in der Fassung der Z 17 der Tierversuchsnovelle 2019, BGBl. I Nr. 20xx, treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.**